

§ 31  
Frist für Mängelanzeigen

(1) Der Besteller ist verpflichtet — ausgenommen bei Fabrikkartoffeln, bei Futterkartoffeln und bei Speisekartoffeln mit Krebsbesatz —, Mängel, die die festgelegten Mängelgrenzen überschreiten, und zwar Mängel nach § 2D Abs. 1 Buchst. a. unverzüglich vor Beginn der Entladung und Mängel nach § 29 Abs. 1 Buchst. b spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Entladung (innerhalb der Entladefrist) dem Lieferer telegrafisch anzuzeigen oder die Anzeige dem am Empfangsort anwesenden Beauftragten des Lieferers zu übergeben.

(2) Nach Vereinbarung kann die Mängelanzeige durch Brief oder Brieffelegramm, erfolgen.

(3) Wird der Güterwagen bei Dunkelheit entladegerecht gestellt und muß er während der Dunkelheit entladen werden, so kann in diesem Fall die Mängelanzeige auch nach der Entladung, spätestens jedoch bis 10 Uhr des folgenden Tages, angezeigt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Partie getrennt gelagert wurde, was der Empfänger nach weisen muß.

(4) Bei Schiffsladungen ist die Mängelanzeige binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung von der Ankunft der Lieferung abzugeben, gegebenenfalls ist nur die Ladung einzelner Fächer zu begutachten und zu rügen.

(5) Bei der Entladung an Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober — gilt die gleiche Rügefrist wie an Werktagen.

(6) Bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln hat der Besteller die Mängel sofort nach der Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach beendeter Entladung der Güterwagen bzw. Binnenschiffe, anzuzeigen.

(7) Bei krebsbefallenen Kartoffeln ist der Empfänger verpflichtet, die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (Pflanzenschutz), dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32  
Form der Mängelanzeige

Die telegrafische bzw. schriftliche Mängelanzeige muß enthalten:

1. die Angabe des Absenders laut Frachtbrief,
2. die Abgangsstation (bei Importen auch Lieferland),
3. die Kennzeichnung des Transportmittels (Eisenbahngüterwagen, Binnenschiff usw.),
4. genaue Bezeichnung der Qualitätsmängel,
5. den Lagerort, sofern bereits entladen.

§ 33  
Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers für die aussortierten Kartoffeln einen entsprechenden Ersatz innerhalb einer mit dem Besteller vereinbarten Frist zu liefern. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Importen.

(2) Der Lieferer ist weiterhin verpflichtet, die nach den Bestimmungen des § 35 vom Sachverständigen festgesetzten Sortierkosten, die durch die Beseitigung der Mängel entstanden sind, an den Besteller zu zahlen.

(3) Vereinbarungen eines Preisnachlasses zwischen den Partnern zur Abgeltung eines Minderwertes sind nicht gestattet. Der Besteller darf den Lieferer deshalb I

nicht mit dem im Gutachten festgestellten Gesamtminderwert, sondern nur mit der sich aus der tatsächlich aussortierten Menge ergebenden Preisdifferenz belasten. Die Richtigkeit muß durch ein Sortierprotokoll belegt werden.

(4) Die Belastung mit der Preisdifferenz entsprechend dem Sortierprotokoll nach Abs. 3 ist dem Lieferer innerhalb von 14 Werktagen nach erfolgter Beanstandung zu übersenden.

§ 34  
Folgen der nicht fristgerechten Mängelanzeige

Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafen sowie Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er fristgerecht beanstandet und die Beweisunterlagen fristgerecht übergeben hat. Der Besteller kann hinsichtlich der weiteren vom Gutachter gesondert festgehaltenen, aber nicht gerügten Mängel (§ 38 Abs. 2) keine Ansprüche geltend machen.

§ 35  
Aussortierung infolge Sachverständigengutachten

(1) Wird durch Sachverständigengutachten Aussortierung der Kartoffeln angeordnet, so hat der Besteller die Sortierung durchzuführen. Der Sachverständige legt im Gutachten den Sortierlohn je 100 kg fest; dabei ist der Umfang der notwendigen Sortierarbeiten zu berücksichtigen. Es ist unzulässig, für geringe Sortierarbeiten den gleichen Sortierlohn festzulegen wie für umfangreiche Sortierarbeiten. Der Sortierlohn hat dabei den tatsächlichen Arbeitslohnsätzen zu entsprechen und ist das Entgelt für die Arbeit des Sortierens. Er darf dem Lieferer nur berechnet werden, wenn tatsächlich sortiert wurde. Die Sortierung durch den Besteller hat unverzüglich nach der Begutachtung zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware als auf Lager genommen (Abs. 2).

(2) Werden Kartoffeln, die laut Gutachten vom Besteller (Empfänger) auszusortieren sind, ohne sofortige Sortierung auf Lager genommen, so sind sie entsprechend den im Gutachten festgelegten Gewichtsprozenten abzurechnen, wobei 6% — mit Ausnahme der voll geminderten Mängel — vom Empfänger der Kartoffeln unberücksichtigt zu lassen sind. Die Notwendigkeit, daß die Kartoffeln ohne sofortige Sortierung auf Lager genommen werden müssen, ist vom Sachverständigen auf dem Gutachten zu bestätigen. Die vom Sachverständigen festgesetzten Sortierkosten sowie die tatsächlich entstandenen Transportkosten in nachgewiesener Höhe sind dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Die Partner können hierzu Pauschalsätze vereinbaren. Die auf Lager genommenen Kartoffeln dürfen jedoch ohne Sortierung nicht verkauft werden. Der Besteller (Empfänger) hat über die aussortierten Mengen einen nachprüfbaren Nachweis — nicht Güterwagen weise — zu führen.

§ 36  
Verwendung verweigerter und aussortierter Kartoffeln

(1) Durch Sachverständigengutachten zu Fabrik- oder Futterkartoffeln erklärte Lieferungen dürfen auch nach Aussortierung nicht als Speisekartoffeln in den Verkehr gebracht werden. Diese als Futter- oder Fabrikkartoffeln erklärten Speisekartoffeln sowie die nach Gutachten aussortierten Mengen dürfen vom Empfänger nur auf Anweisung des für ihn örtlich zuständigen VEAB einem Verwertungsbetrieb mit dessen Zustimmung zugeführt werden, sofern nicht diese Kartoffeln